

Richtlinie

Standortinitiative/18 - 22

(verlängert bis 31.12.2023, gültig ab 1.1.2023)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Ziele.....	5
2. Rechtsgrundlagen	6
2.1. Basis der Rechtsgrundlagen	6
2.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen.....	6
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs	7
4. Antragsberechtigung	7
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	7
4.2. Antragsberechtigte	7
4.3. Verpflichtungen für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller	9
4.4. Nicht Antragsberechtigte	10
5. Fördergegenstand	10
5.1. Förderbare Projekte	10
5.2. Nicht förderbare Projekte	11
6. Förderbare Kosten.....	12
6.1. Allgemeine Voraussetzungen	12
6.2. Förderbare Einzelkosten	12
6.3. Förderbare Kosten bei Leasingfinanzierung	13
6.4. Nicht förderbare Kosten	13
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	14
8. Förderintensität und maximale Förderung	14
8.1. Maximale Förderintensität	14
8.2. Maximale Förderung	14
9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum	15
9.1. Bedingungen für Förderungen auf Basis De-minimis-VO	15
9.2. Bedingungen für Förderungen auf Basis AGVO	15
10. Kombination und Kumulierung von Förderungen	16
10.1. Kombination von Förderungen	16
10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen.....	16
11. Einreichung und Einreichunterlagen.....	16
11.1. Online-Einreichung.....	16
11.2. Beizufügende Unterlagen.....	17

12.	Projektdarstellung.....	17
12.1.	Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung.....	17
12.2.	Ressourcen.....	18
12.3.	Projektfinanzierung.....	18
12.4.	Plan-Ergebnisrechnung.....	18
13.	Bewertung und Entscheidung.....	18
13.1.	Bewertungsgrundlagen.....	18
13.2.	Formale Vorprüfung.....	19
13.3.	Auswahlverfahren und Bewertungskriterien.....	19
13.4.	Allgemeine Bewertungskriterien.....	19
13.5.	Zielspezifische Bewertungskriterien.....	20
13.6.	Bewertung/Jury.....	20
13.7.	Reihung.....	20
13.8.	Fördervorschlag.....	20
13.9.	Förderentscheidung.....	20
14.	Nachbesserung, zweite Chance.....	21
14.1.	Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen.....	21
14.2.	Zweite Chance aus budgetären Gründen.....	21
14.3.	Fristwahrende Wirkung der Antragstellung.....	21
15.	Zusage, Bedingungen.....	21
15.1.	Mitteilung der Förderentscheidung.....	21
15.2.	Bedingungen.....	21
16.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen.....	22
16.1.	Meldepflicht von Änderungen.....	22
16.2.	Abrechnungsunterlagen.....	22
16.3.	Zwischenberichte inkl. Zwischenabrechnungen.....	22
16.4.	Teilzahlung.....	22
16.5.	Endbericht inkl. Endabrechnung.....	23
16.6.	Schlusszahlung.....	23
17.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung.....	23
17.1.	Publikation.....	23
17.2.	Monitoring.....	23
17.3.	Aufbewahrung von Unterlagen.....	23
18.	Widerruf und Rückzahlung.....	24
18.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre.....	24
18.2.	Teilwideruf.....	26

18.3.	Ausspruch des Widerrufs	26
18.4.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs	26
19.	Datenschutz	26
19.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	26
19.2.	Publizierbare Daten	27
20.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung	27
21.	Geltungszeitraum	27
22.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	28
23.	Förderabwickelnde Stelle	28
Anhang I		29
Unternehmen		29
Bestehendes Unternehmen		29
Gründungszeitpunkt		29
Gründerinnen und Gründer		29
Anhang II		30
Betriebsstätte		30
Wiener Betriebsstätte		30
Anhang III		31
Unternehmen in Schwierigkeiten		31
Anhang IV		32
Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 (Anlaufbeihilfen)		32
Anhang V		34
Anreizeffekt		34
Beginn der Arbeiten		34

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „Standortinitiative /18-22 verlängert bis 31.12.2023“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über das Programm finden sich auf der Website www.wirtschaftsbuero.at der Wirtschaftsbüro Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsbüro Wien“).

1. Ziele

a. Generelle Zielsetzung

Mit diesem Programm verfolgt die Stadt Wien das Ziel, durch eine Kombination von Maßnahmen Unternehmen optimale Bedingungen für eine Ansiedlung bzw. das Verbleiben am Standort zu bieten. Darüber hinaus soll in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungsplan (kurz: „STEP 2025“)¹ eine planvolle Erhaltung und Bewirtschaftung vorhandener „integrierter Einzelstandorte“ unterstützt werden.

b. Zielgruppe

Die Förderung richtet sich einerseits an ansiedlungswillige bzw. bereits am Standort Wien angesiedelte Unternehmen des Produktionssektors, der produktionsnahen Dienstleistungen sowie der Forschung und Entwicklung und andererseits an Unternehmen, die ihre regionalen bzw. zentralen Headquarteraktivitäten am Standort Wien anzusiedeln planen. Darüber hinaus adressiert das Programm – weitgehend branchenoffen – all jene Unternehmen, die im Rahmen des Fachkonzepts „Produktive Stadt“ des STEP 2025 vakante „integrierte Einzelstandorte“ für Betriebszwecke zu übernehmen beabsichtigen.

c. Angestrebter Nutzen (unmittelbare Effekte)

Die Förderung unterstützt Produktionsbetriebe, Unternehmen der produktionsnahen Dienstleistungen sowie u.a. Betriebe der Forschung & Entwicklung bei der Ansiedlung in Wien bzw. beim Ausbau ihrer Aktivitäten. Darüber hinaus liegt die Ansiedlung bzw. der Ausbau von Headquarteraktivitäten sowie die Sicherung von bestehenden, als „integrierte Einzelstandorte“ gewidmeten Betriebsflächen im Fokus dieser Förderung.

d. Angestrebte Wirkung (längerfristige Effekte)

Langfristig strebt dieses Förderprogramm an, einerseits die Attraktivität des Standortes für Unternehmensansiedlungen zu erhöhen und andererseits Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Der für die Stadt so wichtige Produktionssektor und die damit in Zusammenhang stehenden produktionsunterstützenden Dienstleistungsbetriebe sollen dadurch gestützt und erhalten bleiben. Damit einhergehend wird u.a. in Abstimmung mit dem STEP 2025 angestrebt, bestehende Betriebsflächen

¹ STEP 2025: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008500a.pdf>

nachhaltig als solche zu sichern. Zusätzlich wird eine Stärkung der Positionierung Wiens als Headquarterstandort angestrebt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 21.12.2022, unter eRecht 2300709-2022.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms werden schwerpunktmäßig auf Grundlage der Allgemeinen Gruppen-freistellungsverordnung sowie des Weiteren auf Basis der De-minimis-Verordnung vergeben. Es kommen somit folgende beihilferechtliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- i. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der De-minimis-VO bis 2023. (kurz: „De-minimis-VO“).
- ii. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der AGVO-VO bis 2023. – gemeinsam kurz: „AGVO“. Es kommen insbesondere die Artikel 22, 25 Absatz 2 Buchstabe c, 28 und 29 AGVO zur Anwendung.

Die Zitierungen/Verweise in der ggst. Richtlinie beziehen sich auf diese Fassungen der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

2.2. Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen

a. Förderung auf AGVO-Basis

Für antragstellende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kommen im Rahmen dieses Programms bevorzugt die Artikel 17 und 22 AGVO (vgl. Pkt. 2.1.b.) zur Anwendung. Handelt es sich bei diesen

KMU jedoch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (vgl. Anhang III), sind sie von der Möglichkeit einer Förderung auf AGVO-Basis weitgehend ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um

- i. KMU, die noch keine 3 Jahre bestehen. Sie gelten gem. Artikel 2 Nummer 18 AGVO keinesfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind daher förderbar.
- ii. Kleinunternehmen (KU), die noch keine 5 Jahre bestehen und gem. Artikel 22 AGVO (vgl. Anhang IV) gefördert werden können. Sie sind selbst als Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der AGVO ausgenommen (vgl. Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) und daher förderbar.

b. Förderung auf De-minimis-Basis

Für alle antragstellenden KMU, die nicht auf AGVO-Basis förderbar sind², sowie für Großunternehmen kommt – sofern möglich – die De-minimis-VO (vgl. Pkt. 2.1.i.) zur Anwendung.

3. **Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. **Antragsberechtigung**

4.1. **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen

- a. ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen sowie
- b. die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Rechte nachweisen – z. B. Gewerbeberechtigung bzw. Namhaftmachung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin bzw. eines gewerberechtl. Geschäftsführers etc.

4.2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen (vgl. Anhang I) bzw. Unternehmen in Gründung.

Bestehende Unternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn

- a. zentrale Wertschöpfungstätigkeiten
 - i. von ihnen bereits bei Antragstellung, spätestens aber bei Legung des Endberichts gem. Pkt. 16.5., in einer Wiener Betriebsstätte (vgl. Anhang II) erbracht werden oder

² abgesehen von den in Pkt. 2.2. beschriebenen Gründen ist die AGVO auch bei erfolgtem Projektstart VOR Antragstellung **nicht** anwendbar, da dann der Anreizeffekt gem. Artikel 6 AGVO (vgl. Anhang VI) nicht gegeben ist.

- ii. nach Errichtung einer Wiener Betriebsstätte (vgl. Anhang II) durch eine antragstellende Errichtungsgesellschaft, spätestens jedoch bei Legung des Endberichts gem. Pkt. 16.5., von einer mit dieser Errichtungsgesellschaft verbundenen³ Betriebsgesellschaft erbracht werden und wenn
- b. diese Wiener Betriebsstätte einer der folgenden Gruppen zuordenbar ist:
- i. Produktionsunternehmen und produktionsnahe Dienstleister mit Tätigkeitsschwerpunkt der zu betreibenden Betriebsstätte gem. ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria in den Gruppen
- C 10 – 33 Herstellung von Waren,
 - E 38, 39 Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 - J 59, 61-63 Information und Kommunikation,
 - M 71, 72 Architektur und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchung; Forschung und Entwicklung.
- ii. Unternehmen, die einen im Rahmen des Fachkonzepts „Produktive Stadt“ des STEP 2025 sog. „integrierten Einzelstandort“ übernehmen und betreiben, unter der Einschränkung, dass die übernommene Betriebsstätte am Standort danach nicht hauptsächlich Bürozwecken und/oder Tätigkeiten des Handels dient.
- iii. Unternehmen, die sich mit mehr als 100 Beschäftigten bereits an einem – als „integrierter Einzelstandort“ gewidmeten – Standort befinden, unter der Bedingung, dass die bestehende Betriebsstätte am Standort nicht hauptsächlich Bürozwecken und/oder Tätigkeiten des Handels dient.
- iv. Zentrale und/oder regionale Headquarter⁴, die in Wien angesiedelt sind oder sich neu ansiedeln werden und in denen mindestens 50 zusätzliche Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) bis spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Betriebsstätte geschaffen werden.

³ Artikel 1, Ziffer 9 bis 12 der Richtlinie 213/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den konsolidierten Abschluss über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

⁴ Definition „zentrale und/oder regionale Headquarter“:
Als zentrale und/oder regionale Headquarter“ gelten organisatorisch selbständige Unternehmensteile bzw. eigenständige Unternehmen im Rahmen eines Unternehmensverbunds mit folgenden Kompetenzen: Sie sind weiteren Unternehmensteilen (Standorten) übergeordnet und treffen Führungsentscheidungen, die für den gesamten Unternehmensverbund relevant und verbindlich sind.

Antragsberechtigte Unternehmen unterliegen keinerlei Größenbeschränkungen⁵.

Unternehmen in Gründung müssen

- c. sechs Monate nach Mitteilung einer positiven Förderentscheidung gegründet sein und
- d. ab Gründung den Erfordernissen eines antragsberechtigten bestehenden Unternehmens entsprechen.

4.3. Verpflichtungen für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

- a. Antragstellende Betriebsgesellschaften verpflichten sich,
 - i. ehestmöglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Legung des Endberichts (vgl. Pkt. 16.5.) eine aufrechte Gewerbeberechtigung bzw. eine sonstige Berechtigung zur Berufsausübung in Wien vorzulegen,
 - ii. eine Mitteilung über die Betriebsaufnahme gemäß Projektplan vorzulegen.
- b. Antragstellende Errichtungsgesellschaften verpflichten sich, ehestmöglich sicherzustellen und zu belegen, dass
 - i. die den Betrieb durchführende Betriebsgesellschaft spätestens bei Baufertigstellungsanzeige gegründet ist,
 - ii. sich die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch im Zuge ihrer Gründung, verpflichtet, solidarisch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller für eine Rückzahlung der Förderung im Widerrufsfall zu haften,
 - iii. sich die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch im Zuge ihrer Gründung, verpflichtet, alle gemäß dieser Richtlinie für die Förderung relevanten und über den Betrieb nachzuweisenden Informationen, Daten und Unterlagen gegenüber den in dieser Richtlinie genannten Institutionen zu berichten bzw. vorzulegen,
 - iv. die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch im Zuge ihrer Gründung, in alle gemäß dieser Richtlinie für die Förderung relevanten Verpflichtungen, insbesondere in jene der Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes (vgl. Pkt. 19.1.) sowie des Antidiskriminierungsgesetzes (vgl. Pkt. 20.) eintritt,

⁵ Vereinfachte Definitionen:

Kleinstunternehmen: < 10 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 2 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 2 Mio.)

Kleines Untern.: < 50 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 10 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 10 Mio.)

Mittleres Untern.: < 250 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 43 Mio.)

Großes Untern.: ≥ 250 Beschäftigte oder (Jahresumsatz > EUR 50 Mio. UND Jahresbilanzsumme > EUR 43 Mio.)

Exakte Definitionen in:

[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2005 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

- v. die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Legung des Endberichts (vgl. Pkt. 16.5.) im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung bzw. einer sonstigen Berechtigung zur Berufsausübung in Wien ist und
- vi. eine Mitteilung über die Betriebsaufnahme durch die Betriebsgesellschaft gemäß Projektplan vorgelegt und der Nachweis einer aufrechten Wiener Betriebsstätte spätestens bei Legung des Endberichts (vgl. Pkt. 16.5.) erbracht wird.

4.4. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind allgemein

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
- b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- c. gesetzliche berufliche Interessensvertretungen,
- d. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
- e. Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt

sowie zusätzlich

- f. Vereine und Stiftungen,
- g. Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage,
- h. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller (gem. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO), die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind; ausgenommen sind Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

5. Fördergegenstand

5.1. Förderbare Projekte

Förderbar – unter der Voraussetzung eines nachfolgenden, absehbar nachhaltigen Betriebs – ist:

- a. die Errichtung von neuen Betriebsobjekten auf neuen oder bereits bestehenden Betriebsstandorten in Wien,
- b. die Erweiterung bzw. der Umbau von bestehenden Betriebsobjekten in Wien, sofern diese Erweiterung bzw. der Umbau
 - i. zur Diversifizierung der Produktion der Betriebsstätte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch neue, zusätzliche Produkte oder

- ii. zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses der bestehenden Betriebsstätte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führt,
- c. der Erwerb eines Betriebsobjekts oder Betriebsobjektteils einer bestehenden Betriebsstätte in Wien, sofern
 - i. diese Betriebsstätte bereits geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre und
 - ii. die Vermögenswerte von Dritten erworben werden, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen und
 - iii. das Rechtsgeschäft zu Marktbedingungen erfolgt.

Entsprechende Bestätigungen sind beizubringen.

Jedenfalls können nur jene Teile eines Objekts gefördert werden, welche vom antragstellenden Unternehmen selbst bzw. von der Betriebsgesellschaft zum Zwecke des Betriebs der Betriebsstätte genutzt werden.

5.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen,
- d. Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen,
- e. Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- f. Projektelemente, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien in Form von Barzuschüssen gefördert werden,
- g. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten sowie zusätzlich
- h. Projekte auf AGVO-Basis, wenn der gem. Artikel 6 AGVO geforderte Anreizeffekt⁶ nicht gegeben ist (vgl. Anhang V), das heißt, mit dem Projekt bereits vor Einreichung begonnen wurde,
- i. Projekte, die dem normalen Geschäftsbetrieb zuordenbar sind.

⁶ gem. Artikel 6 AGVO ist der Anreizeffekt gegeben, „wenn der Beihilfeempfänger VOR Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im entsprechenden Mitgliedstaat gestellt hat“.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
- e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind und dass
- f. bei Förderungen auf Basis De-minimis Projektkosten, die VOR dem Einreichdatum angefallen sind (wie bspw. vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen), nicht förderbar sind,
- g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- h. nur Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 400 an förderbaren Kosten anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen können diesen Betrag unterschreiten).

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Kosten für externe Dienstleistungen	gefördert werden insbesondere mit der Bauausführung direkt verbundene Nebenkosten (z.B. Architekturleistungen).
2. Kosten für bauliche Maßnahmen	gefördert werden <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Maßnahmen inkl. Kosten für Wirtschaftsgüter, die mit dem Betriebsobjekt derart verbunden sind, dass sie sinnvollerweise nicht in anderen Betriebsobjekten wiederverwendet werden können (wie z. B. Verrohrungen, Verkabelungen). Die Preisangemessenheit der ausgewiesenen baulichen Investitionen ist durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker, einen planenden Baumeister oder einen Architekten zu bestätigen.

- Kosten für den Ankauf der Bausubstanz eines bestehenden Betriebsobjekts oder Betriebsobjektteiles exkl. Grundstückskosten.
Zwingend erforderlich für die Beurteilung der Kostenangemessenheit ist die Vorlage eines durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker bestätigten Schätzungsgutachtens.

6.3. Förderbare Kosten bei Leasingfinanzierung

Die Anschaffungskosten eines Leasingguts können als förderbar anerkannt werden, wenn

- a. es sich ausschließlich um die Leasingform des Finanzierungsleasings handelt,
- b. die Grundmietdauer des Leasingvertrags mindestens 10 Jahre umfasst.

Die Förderung wird an die finanzierende Leasinggesellschaft unter der Bedingung ausbezahlt, dass

- c. von der Leasinggesellschaft bestätigt wird, die sich aus dem Investitionszuschuss ergebende Begünstigung unter barwertmäßiger Bewertung zur Gänze gleichmäßig in Form reduzierter Leasingraten an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller weiterzugeben,
- d. die Leasingraten angemessen bzw. marktüblich und auf Basis einer betriebswirtschaftlich adäquaten Nutzungsdauer kalkuliert sind,
- e. die Förderung unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer nachweislich innerhalb von 10 Jahren aliquot weitergegeben wird.

6.4. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
 - b. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
 - c. Kosten des laufenden Betriebs,
 - d. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
 - e. Kosten für die Antrags- und Förderberatung
- sowie zusätzlich
- f. aktivierte Eigenleistungen (auch von verbundenen Unternehmen),
 - g. Kosten, die dem laufenden Betrieb zuzurechnen sind (bspw. Mieten, Pachtzins etc.),
 - h. Kosten für den Ankauf von Grundstücken,
 - i. Kosten für den Ankauf von Objekten, die vom antragstellenden Unternehmen bzw. von verbundenen Unternehmen bereits genutzt werden,

- j. Kosten für bauliche Maßnahmen, die nicht für die betriebliche Nutzung durch das antragstellende Unternehmen bzw. durch die Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 4.2. vorgesehen sind (z. B. private Wohnungen, Vermietung und/oder Verpachtung etc.),
- k. Kosten für Maßnahmen, die über eine Standardausführung hinausgehen,
- l. künstlerische Ausgestaltung und Dekorationsmaterial jeder Art,
- m. gärtnerische Gestaltung innen und außen (z. B. Pflanzentröge etc.),
- n. Kosten für maschinelle, sonstige Einrichtungen und Ausstattung insbesondere:
 - Produktionsanlagen,
 - Überwachungs- und Kontrollgeräte,
 - Kommunikationsgeräte (z. B. Telefone, Computer, Tablets etc.),
 - Förder- und Rollbänder, Betriebs- und Geschäftsausstattung und ähnliches.

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkenbaren Projektkosten gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt

- a. EUR 150.000 für kleine Unternehmen,
- b. EUR 300.000 für mittlere Unternehmen,
- c. EUR 500.000 für große Unternehmen.

Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt. 16.5.)!

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt

- a. 20 % für kleine Unternehmen,
 - b. 10 % für mittlere und große Unternehmen
- der anerkannten Kosten.

8.2. Maximale Förderung

Pro Betriebsstätte und pro Betriebsstandort (einer Unternehmensgruppe) kann innerhalb von 10 Jahren ein Barzuschuss mit folgender Maximalhöhe gewährt werden:

- a. EUR 500.000 für kleine Unternehmen,
- b. EUR 500.000 für mittlere Unternehmen,

c. EUR 200.000 für große Unternehmen.

Die beihilfenrechtliche Einordnung der Förderung erfolgt entsprechend den Ausführungen in Pkt. 2.2.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

9.1. Bedingungen für Förderungen auf Basis De-minimis-VO

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die anerkennbare Projektlaufzeit endet spätestens 4 Jahre nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung gem. Pkt. 15.1.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom Tag der Einreichung bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

9.2. Bedingungen für Förderungen auf Basis AGVO

Bei Antragstellung sind der geplante Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Tag des geplanten Projektstarts. Der frühest planbare Projektstart ist der Tag der Einreichung.

Weicht der tatsächliche Projektstart vom geplanten Projektstart ab, ist dies der Wirtschaftsagentur Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nicht in der maximal möglichen Projektlaufzeit erfolgen können.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

10. Kombination und Kumulierung von Förderungen

10.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 10.2.),
- b. ein für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zumutbares Finanzierungsrisiko in deren/dessen Sphäre verbleibt,
- c. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojektes nicht übersteigt,
- d. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt,
- e. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten.

10.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a. mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs reduziert sich dieser Betrag auf EUR 100.000),
- b. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfehchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

Die in diesem Programm vergebenen AGVO-Beihilfen können

- c. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen De-minimis-Beihilfen und/oder AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern die Regel des Punktes b. eingehalten wird.

11. Einreichung und Einreichunterlagen

11.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

11.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
 - Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
mit dem AEZ bestätigt der/die Antragsteller*in die Anerkennung der darin und in dieser Richtlinie angeführten Förderbedingungen. Das AEZ ist rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu unterzeichnen und hochzuladen.

Die Unterzeichnung kann erfolgen
 - eigenhändig auf einem Ausdruck des AEZ aus dem Online-Antragstool (in diesem Fall ist das ausgedruckte AEZ als Scan hochzuladen) oder
 - durch eine digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).
- d. im Falle einer Antragstellung durch eine Errichtungsgesellschaft sämtliche zum Zeitpunkt der Ersteinreichung zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. Pkt. 4.3. bereits vorlegbaren Unterlagen.

12. Projektdarstellung

12.1. Allgemeine formale Erfordernisse Projektdarstellung

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist auf die im Folgenden angeführten Punkte zu achten, andernfalls kann es zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsvorgang kommen.

Ein Projekt ist darzustellen

- a. als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,
- b. in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit),
- c. mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d. die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt sein,
- e. eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können,

- f. eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorliegen, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt,
- g. eine Projektleitung namhaft gemacht werden.

12.2. Ressourcen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (z. B. qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

12.3. Projektfinanzierung

Die Finanzierung der ausgewiesenen Projektkosten ist lückenlos darzustellen und soweit wie möglich mit Nachweisen (z. B. Kreditzusage, Kontoauszüge) zu belegen. Die (erwartete) Fördersumme darf nicht in die Darstellung der Finanzierung miteinbezogen werden.

12.4. Plan-Ergebnisrechnung

Ebenfalls im Antrag ist/sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eine Plan-GuV und Plan-Bilanz (bzw. von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung) darzustellen. Hierin sind die Auswirkungen des beantragten Projektes jedenfalls mit einzubeziehen. Das entsprechende Zahlenwerk ist somit immer inklusive Projekt darzustellen. Zur Verdeutlichung der positiven Auswirkungen des Projekts kann/können zusätzlich eine Plan-GuV und Plan-Bilanz bzw. eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung ohne Einbeziehung des Projekts beigelegt werden.

13. Bewertung und Entscheidung

13.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftagentur Wien erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich oder in Form eines Hearings zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

13.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit etc. führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, fehlende Darstellung der Finanzierung etc. führt ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen von evtl. erforderlichen Lebensläufen, der De-minimis-Erklärung, Nennung der Projektleitung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

13.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

- a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftagentur Wien bekannt gegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet, miteinander verglichen und gereiht (vgl. Pkt. 13.7.).

- b. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Die Gewichtung wird auf der Website der Wirtschaftagentur Wien veröffentlicht.

- c. Mindestpunktezahl

Die erforderliche Mindestpunktezahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

13.4. Allgemeine Bewertungskriterien

Zu den allgemeinen Bewertungskriterien zählen:

- a. der Grad der Additionalität des zu fördernden Projekts in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung,
- b. die inhaltliche Qualität des Projekts,
- c. die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Durchführung des Projekts.

13.5. Zielspezifische Bewertungskriterien

In die inhaltliche Bewertung des Projekts fließen neben Aspekten, die sich auf das projektgegenständliche Betriebsobjekt beziehen, zusätzlich auch Parameter ein, die den künftigen Betrieb der geplanten Betriebsstätte betreffen. Sie werden nach dem Ausmaß der Erfüllung folgender Kriterien beurteilt:

- a. Technologieniveau bzw. Innovationspotentiale des Betriebs am geförderten Standort,
- b. Art des Projekts (Ansiedlung, Umsiedlung, Erweiterung bzw. Umbau),
- c. zu erwartende unmittelbare und mittelbare Beschäftigungseffekte des geplanten Betriebs,
- d. Wertschöpfungsintensität des Betriebs am geförderten Standort,
- e. Exporttätigkeit des Betriebs am geförderten Standort,
- f. ökologische Effekte betreffend die Errichtung und Nutzung des Betriebsobjektes,
- g. ökologische Effekte des Produkts und der Produktionsweise,
- h. kommunales Interesse und regionalwirtschaftliche Relevanz,
- i. Projektumfang.

13.6. Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsbüro Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen bzw. Experten einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsbüro Wien erfragt werden. Alle von der Wirtschaftsbüro Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

13.7. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsbüro Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsbüro Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktzahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

13.8. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsbüro Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen des Programms pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Budget herangezogen wird.

13.9. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsbüro Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 13.8. und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags.

14. Nachbesserung, zweite Chance

14.1. Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können von der die Bewertung durchführenden Wirtschaftsagentur Wien bzw. Jury zur einmaligen Nachbesserung ihres eingereichten Projekts aufgefordert werden. Hierbei müssen Charakter und Inhalt des ursprünglich eingereichten Projekts beibehalten werden. Ist dies der Fall, wirkt das Einreichdatum des Antrags bis zum nächstmöglichen Einreichstichtag fristwährend (vgl. Pkt. 14.3.).

14.2. Zweite Chance aus budgetären Gründen

Anträge, die aus budgetären Gründen nicht in einen Fördervorschlag aufgenommen werden können, werden – sofern ihre Einreichung nicht zum letzten Einreichstichtag des laufenden Programms erfolgt – automatisch in den nächstfolgenden Reihungsvorgang übernommen, und dort neuerlich, gemeinsam mit den dann neu aufgenommenen Anträgen, einer Reihung unterzogen. Dieser Vorgang erfolgt einmalig und fristwährend (vgl. Pkt. 14.3.).

14.3. Fristwährende Wirkung der Antragstellung

Eine fristwährende Wirkung der Antragstellung bedeutet, dass die Kosten eines nachgebesserten oder aus budgetären Gründen rückgestellten Projekts ab dem Datum der Einreichung des Projekts anerkannt werden können.

15. Zusage, Bedingungen

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

15.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Darüber hinaus muss vor jeglicher Auszahlung, wenn es sich bei der Einreichung um ein Unternehmen in Gründung gehandelt hat, das Unternehmen nachweislich spätestens 6 Monate nach Mitteilung einer positiven Förderentscheidung gem. Pkt. 15.1. gegründet worden sein.

16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen

16.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsbüro Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsbüro Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.6.

16.2. Abrechnungsunterlagen

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht bzw. dem/den Zwischenbericht(en) (bei Teilzahlungsbeantragung) beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 18.1.k. widerrufen.

16.3. Zwischenberichte inkl. Zwischenabrechnungen

Nach angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Teilzahlung beantragen. Voraussetzung hierfür bildet die Legung eines aussagekräftigen Zwischenberichts.

Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

Bestandteil eines Zwischenberichts ist auch eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Projektkosten (Nachweis durch Baurechnungen und Zahlungsbelege) sowie eine aktualisierte Kostenplanung für das Gesamtprojekt.

16.4. Teilzahlung

Nach positiver Prüfung der vorgelegten Zwischenabrechnung durch die Wirtschaftsbüro Wien kann eine Teilzahlung in Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage zur Anweisung gebracht werden. Die

endgültige Kostenanerkennung erfolgt erst mit der Entlastung des Projekts nach Prüfung des Endberichts inkl. der Endabrechnung.

16.5. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 7.), so ist gem. Pkt. 19.1.d. die gesamte Förderung zu widerrufen.

16.6. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, wobei eine allenfalls ausbezahlte Teilzahlung in Abzug gebracht wird.

17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

17.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17.2. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.6.

17.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind

und von der Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.6.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

18. Widerruf und Rückzahlung

18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.6. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsentwicklungsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben

- i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
 - ii. der nachfolgende Betrieb der Betriebsstätte so wesentlich verändert wird, dass er in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - v. bei der Förderung von Unternehmensgründerinnen bzw. Unternehmensgründern die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung erfolgt,
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 17.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- f. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bzw. die Betriebsgesellschaft eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 19.1. (Datenschutz) widerruft,
- g. wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile des Betriebs der Betriebsstätte aus Wien verlagert werden, dass ein Weiterbetrieb im Sinne der Antragstellung nicht mehr gewährleistet ist,
- h. eine Veräußerung, sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung stattfindet, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist bzw. bei sonstiger zweckwidriger Verwendung (z. B. Nichtnutzung) von Teilen oder des gesamten geförderten Betriebsobjekts,
- i. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens bzw. einer Betriebsgesellschaft wesentlich verändern und dadurch die Durchführung des Projekts nicht mehr gewährleistet ist,
- j. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder der Betriebsgesellschaft stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen oder die Betriebsgesellschaft liquidiert wird, soweit nicht ein etwaiger Rechtsnachfolger – im Fall einer Betriebsgesellschaft zusätzlich unter Vorlage der Nachweise gem. Pkt. 4.3. – unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- k. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 16.5. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter

Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

18.2. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die Betriebsgesellschaft ein Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

18.3. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils im Pkt. 18.1. genannten Fristen auszusprechen.

18.4. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 19.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 17.4. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Datenschutz

19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Fördernehmer nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insb. jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrages oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Experten) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien, die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an

die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof) übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

19.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt.

20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁷ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 1.1.2023 bis 31.12.2023.

⁷ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Gründungszeitpunkt

„Unternehmen in Gründung“ werden jedenfalls dann als gegründet angesehen, wenn sie eines der Merkmale von „bestehenden Unternehmen“ aufweisen. Erfolgt die Gründung später als 6 Monate nach Förderzusage, wird die Förderung widerrufen (vgl. Pkt. 18.1.d.).

Gründerinnen und Gründer

Der Begriff „Gründerinnen und Gründer“ umfasst die Vorgründungsphase sowie das erste Jahr des „bestehenden Unternehmens“.

Anhang II

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenernehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsgesellschaft Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang III

Unternehmen in Schwierigkeiten

gem. Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 18 AGVO:

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU ⁽⁸⁾ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

Anhang IV

Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 (Anlaufbeihilfen)

Artikel 22 AGVO 2014 unter Berücksichtigung des Absatzes 2 gemäß AGVO-Novelle 2017⁹ lautet:

1. Beihilfen für Unternehmensneugründungen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV¹⁰ mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I (der AGVO) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
 - b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
 - c) sie wurden nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c¹¹ werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

3. Anlaufbeihilfen können gewährt werden
 - a) als Kredit ...
 - b) als Garantien ...
 - c) **als Zuschüsse**, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen,

⁹ VERORDNUNG (EU) 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 zur **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014** in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten.

¹⁰ AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>

¹¹ Anmerkung: der Verweis des Originaltextes der Novelle („Unterabsatz 1 Buchstabe c“) wurde hier sinngemäß angepasst.

Zinssenkungen oder Verringerungen des Garantieentgelts von bis **zu EUR 0,4 Mio. BSÄ** (Anm.: Bruttosubventionsäquivalent¹²) beziehungsweise 0,6 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV beziehungsweise 0,8 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.

4. Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für das betreffende Instrument zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird.
5. Bei **kleinen und innovativen Unternehmen** dürfen die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge **verdoppelt** werden.

¹² „Bruttosubventionsäquivalent“: Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben (vgl. Artikel 2 Nummer 22 AGVO).

Anhang V

Anreizeffekt

gem. Artikel 6 (Anreizeffekt) AGVO:

1. Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben.
2. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger **vor Beginn der Arbeiten** für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) die Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Beginn der Arbeiten

gem. Artikel 2 Nummer 23 AGVO:

23. „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.